

Allgemeine Geschäftsbedingungen der StadtBibliothek Neuwied (AGB)

1. Geltungsbereich

Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen, nachfolgend AGB genannt, gelten für die vertraglichen Beziehungen zwischen der Stadt Neuwied und allen Nutzenden bezüglich der Ausleihe von Medien aller Art und der Nutzung der Einrichtungen der StadtBibliothek und ihrer Medien.

2. Rechtsverhältnis

(1) Die Rechtsbeziehungen zwischen der StadtBibliothek und den Nutzenden sind privatrechtlicher Natur.

(2) Forderungen der StadtBibliothek werden auf dem Zivilrechtsweg durchgesetzt und vollstreckt.

3. Verhalten in der StadtBibliothek, Hausrecht

(1) Nutzende haben sich so zu verhalten, dass andere nicht gestört oder in der Nutzung der StadtBibliothek beeinträchtigt werden.

(2) Für verlorengegangene, beschädigte oder gestohlene Gegenstände der Nutzenden übernimmt die StadtBibliothek keine Haftung.

(3) Essen und Trinken sowie das Rauchen sind in der StadtBibliothek nicht gestattet.

(4) Tiere - mit Ausnahme von Blindenführhunden - dürfen nicht in die Räume der StadtBibliothek mitgenommen werden.

(5) Das Hausrecht wird vom Personal der StadtBibliothek wahrgenommen. Den Anweisungen des Personals ist Folge zu leisten.

4. Entgeltschuldner

Schuldner/innen der Entgelte sind die Nutzenden der StadtBibliothek; bei minderjährigen Nutzenden deren gesetzliche Vertretung.

5. Bibliotheksausweis

(1) Die Entleihe von Medien der StadtBibliothek ist nur mit einem gültigen Bibliotheksausweis zulässig. Der Bibliotheksausweis erlangt Gültigkeit mit der Zahlung des jeweiligen pauschalierten Jahresentgeltes.

(2) Der Bibliotheksausweis ist nicht übertragbar und bleibt Eigentum der StadtBibliothek. Sein Verlust ist der StadtBibliothek unverzüglich anzuzeigen. Nutzende haften für den Schaden durch Missbrauch des Bibliotheksausweises. Für Minderjährige haftet deren gesetzliche Vertretung.

(3) Für die Ausstellung eines neuen Bibliotheksausweises als Ersatz für einen abhanden gekommenen oder beschädigten Ausweis wird ein Entgelt (Ziffer 14) erhoben.

6. Ausleihe, Leihfrist

(1) Gegen Vorlage des gültigen Bibliotheksausweises können Medien aller Art für die festgesetzte Leihfrist ausgeliehen werden.

(2) Die Leihfrist für Bücher beträgt vier Wochen.
Für andere Medienarten beträgt die Leihfrist eine Woche.

(3) Die Leihfrist kann vor Ablauf auf Antrag verlängert werden, wenn keine Vorbestellung vorliegt. Zeitschriften sind von einer Verlängerung der Leihfrist ausgenommen.

(4) Die Medien sind vor Ablauf der Leihfrist und während der Öffnungszeiten an der Buchrückgabe zurückzugeben.

(5) Die StadtBibliothek kann die Ausleihe weiterer Medien von der Rückgabe angemahnter Medien, sowie der Erfüllung bestehender Zahlungsverpflichtungen abhängig machen.

7. Ausleihbeschränkungen

(1) Medien, die zum Informationsbestand gehören oder aus anderen Gründen nur in der StadtBibliothek benutzt werden sollen, können dauernd oder vorübergehend von der Ausleihe ausgeschlossen werden.

(2) Für einzelne Medienarten kann die Bibliotheksleitung besondere Bestimmungen festlegen.

(3) Gesetzlich vorgeschriebene Altersangaben, z. B. für Spielfilme oder Computerspiele, sind auch für die Ausleihe der StadtBibliothek verbindlich.

(4) Die Anzahl der zur Ausleihe vorgesehenen Medien kann durch das Personal der StadtBibliothek begrenzt werden

(5) Das Personal der StadtBibliothek ist berechtigt, Minderjährigen die Ausleihe bestimmter Medien, die für sie ungeeignet erscheinen, zu verweigern.

8. Vorbestellungen

Für ausgeliehene Medien kann die StadtBibliothek auf Wunsch der Nutzenden Vorbestellungen entgegennehmen. Die StadtBibliothek ist berechtigt, bestimmte Medien von der Vorbestellung auszunehmen.

9. Auswärtiger Leihverkehr

Im Bestand der StadtBibliothek nicht vorhandene Bücher und Zeitschriftenaufsätze können über den Leihverkehr nach den hierfür geltenden Bestimmungen aus anderen Bibliotheken beschafft werden. Die Benutzungsbestimmungen der entsendenden Bibliothek gelten zusätzlich.

10. Verspätete Rückgabe

Bei Überschreitung der Leihfrist sind Säumnisentgelte (Ziffer 14) zu entrichten.

11. Behandlung der Medien, Haftung

(1) Bücher und andere Medien sind sorgfältig zu behandeln.

(2) Vor jeder Ausleihe sind die Medien von den Nutzenden auf offensichtliche Mängel hin zu überprüfen.

(3) Verlust oder Beschädigung der Medien sind der StadtBibliothek anzuzeigen. Es ist untersagt, Beschädigungen selbst zu beheben oder beheben zu lassen.

(4) Eine Weitergabe der Medien an Dritte ist nicht gestattet.

(5) Die StadtBibliothek haftet nicht für Schäden, die durch Handhabung von Hard- und Software der StadtBibliothek an Daten, Dateien und Hardware der Nutzenden entstehen. Dies gilt auch für Schäden an Geräten, die durch Handhabung von Medien aus der StadtBibliothek entstehen.

12. Schadenersatz

Bei Verlust oder Beschädigung von Medien der StadtBibliothek sowie bei nicht zurückgegebenen Medien haben die Nutzenden oder deren gesetzliche Vertretung, Schadenersatz zu leisten. Der Schaden bemisst sich bei Beschädigung nach den Kosten der Wiederherstellung; bei Verlust bzw. nicht zurückgegebenen Medien nach dem Wiederbeschaffungswert. Erfolgt innerhalb eines Monats nach Ablauf der Leihfrist weder eine Rückgabe noch ein Ersatz der ausgeliehenen Medien ist die StadtBibliothek berechtigt, eine Geldleistung in Höhe des Wiederbeschaffungswertes zu verlangen.

13. Ausschluss von der Benutzung

(1) Nutzende, die gegen die Satzung oder die AGB schwerwiegend oder wiederholt verstoßen, können dauerhaft oder für eine begrenzte Zeit von der Nutzung der StadtBibliothek ausgeschlossen werden.

(2) Im Falle eines Ausschlusses von der Benutzung oder bei Fortfall der Benutzungsvoraussetzungen ist der Ausweis zurückzugeben. Eine Rückzahlung des bereits entrichteten pauschalierten Jahresentgeltes ist ausgeschlossen.

14. Entgelte / Befreiungen

Für die Inanspruchnahme der StadtBibliothek Neuwied sind im Einzelnen folgende privatrechtlichen Entgelte zu zahlen:

(1) für die erstmalige Ausstellung eines Bibliotheksausweises

1.1 für Erwachsene	1,50 €
1.2 für Kinder und Jugendliche	1,00 €

(2) für den Ersatz eines Bibliotheksausweises bei Verlust oder Beschädigung	3,00 €
---	--------

(3) pauschaliertes Jahresentgelt

3.1 für Erwachsene (ab 18 Jahre)	15,00 €
3.2 ermäßigtes pauschaliertes Jahresentgelt für Auszubildende, Schüler/innen, Studierende, Besitzende der Ehrenamtskarte Rheinland-Pfalz, Besitzende der Jugendleiter/in-Card sowie Personen die Sozialleistungen empfangen (Um Vorlage des Nachweises wird gebeten)	12,00 €

(4) für jede Vorbestellung, pro Medieneinheit 1,50 €

(5) Säumnisentgelt für die Überziehung des Rückgabetermins; pro Medieneinheit und Woche

5.1 für Erwachsene	1,50 €
5.2 für Kinder und Jugendliche	0,70 €

(6) für jede Bestellung im auswärtigen Leihverkehr pro Medieneinheit 2,50 €

Kinder und Jugendliche bis zum vollendeten 18. Lebensjahr sind von der Zahlung des pauschalierten Jahresentgeltes befreit.

15. Auslagen

Auslagen (Porto, Telefonkosten usw.) sind von den Nutzenden zu erstatten.

16. Inkrafttreten

Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen treten am 01.01.2023 in Kraft.
Gleichzeitig treten die Allgemeinen Geschäftsbedingungen der StadtBibliothek
Neuwied in der letzten Fassung vom 29.06.2012 außer Kraft.

Neuwied, den